Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 2.70 der Stadt Warendorf für das Gebiet "Münsterweg/westlich Zurstraßenweg" gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtbezirkes Warendorf nördlich der Bundesstraße B 64 und liegt hier zwischen der zusammenhängenden Bebauung des Wohnviertels "Münstertor" im Osten und den gewerblichen Bauflächen um die Warendorfer Hartsteinwerke im Westen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf weist für das Plangebiet gewerbliche und gemischte Bauflächen aus, die durch die geplante Trasse der "Nördlichen Stadtstraße", einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße, getrennt werden. Hierbei bildet die gemischte Baufläche östlich der Straßentrasse die Pufferzone zwischen Wohn- und Gewerbegebiet.

Im Jahre 1986 führte die Anfrage zur Errichtung einer Tennis- und Squashhalle im Bereich der Mischfläche zum Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 2.70. Da sich das genannte Projekt zerschlug, wurde das Planverfahren zunächst nicht weiterbetrieben, bis die Nachfrage nach Raum für einen Kfz-Handelsbetrieb, der aus einer beengten innerstädtischen Situation ausgesiedelt werden soll, im Jahre 1990 die Wiederaufnahme der Planungstätigkeit einleitete. Darüber hinaus besteht weiters Interesse an der Ausweisung gewerblicher Bauflächen.

Aufgrund dieses Bedarfes wird das Beibehalten der FNP-Darstellung im angesprochenen Bereich für nicht angemessen gehalten. Eindeutiger ist die Festsetzung einer gewerblichen Baufläche bzw. eines GE-Gebietes mit klaren Regelungen zur Emissionsproblematik hinsichtlich des angrenzenden Wohngebietes. Parallel zur Bebauungsplanaufstellung wird daher der Flächennutzungsplan im dargestellten Sinne einer 19. Änderung unterzogen.

2. Lage

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Warendorf.

Grenzbeschreibung:

Im Norden (von Westen nach Osten) wird das Plangebiet durch die Südgrenze der Parzellen Flur 10, Nr. 195 (teilweise) sowie Nr. 175 begrenzt.

Im Osten (von Norden nach Süden) wird es durch die Westgrenze der Parzelle Flur 10, Nr. 106 (Zurstraßenweg) begrenzt.

Im Süden (von Osten nach Westen) wird das Plangebiet durch die Nordgrenze der Parzellen Flur 13, Nr. 1 (teilweise) sowie Flur 9, Nr. 125 (teilweise) (Münsterweg) begrenzt.

Im Westen (von Süden nach Norden) wird das Plangebiet durch die Ostgrenze der Parzellen Flur 10, Nr. 5 sowie Nr. 184 (teilweise) begrenzt.

3. Nutzung Gewerbegebiet

3.1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird das GE-Gebiet nach der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen gegliedert. Grundlage der Gliederung ist der Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 einschließlich der zugehörigen Abstandsliste 1990. Hiernach werden wegen der unmittelbaren Nähe des am Zurstraßenweg vorhandenen Wohngebietes auf der westlich angrenzenden Gewerbefläche alle Betriebe der Abstandsklassen I - VII aufgrund ihres Störpotentials für unzulässig erklärt. Für das weiter entfernte Gelände westlich der Trasse der Nördlichen Stadtstraße wird ein entsprechender Ausschluß von Betrieben der Klassen I - VI vorgenommen, da sie einen Abstand von mindestens 200 m zu Wohngebieten benötigen. Ausnahmen von dieser Gliederung sind bei Sicherstellung des Immissionsschutzes möglich.

Für allgemein zulässig wird auf dem Gelände Münsterweg 40 der dort bestehende Gummiwaren-Herstellungsbetrieb Grahneis erklärt, indem Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk mit einer Verarbeitung von weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde ermöglicht werden. Der Betrieb genießt Bestandsschutz, wozu in gewissem Rahmen auch die Möglichkeit der Erweiterung gehört.

Die oben genannte Abstandsliste ist dieser Begründung in der Anlage beigefügt.

Im Bebauungsplan werden gemäß § 1 Abs. 5 BauN VO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauN VO Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten, die im allgemeinen vorwiegend im Stadtzentrum angeboten werden, ausgeschlossen

Die Festsetzung wird getroffen, um ein Abfließen von Umsatzanteilen aus dem Altstadtkern von Warendorf zu verhindern. Diese Gefahr besteht nicht erst bei Betrieben mit über 1.200 qm Geschoßfläche, sondern bereits darunter, wodurch infolge einer Schwächung des im Zentrum ansässigen Handels nachteilige Wirkungen insofern auftreten können, als die zentrale Versorgungsfunktion nicht mehr gewährleistet sein könnte und die bei der Stadtsanierung eingesetzten Städtebauförderungsmittel ihren Zweck der Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches nicht mehr erreichen würden.

Im vorliegenden Fall wirken sich Einzelhandelsbetriebe jeglicher Größe mit zentrumstypischen Sortimenten negativ aus, da unmittelbar südlich an das geplante Gewerbegebiet ein bestehendes Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel der Sparten Baumarkt, Verbrauchermarkt und Möbelmarkt angrenzt. Durch die Akkumulation können auch Einzelhandelsbetriebe mit kleineren Geschoßflächen eine für die Altstadt schädliche Wirkung erzielen.

Um im Zuge der erläuterten Regelung Handwerksbetriebe oder produzierendes Gewerbe nicht zu beschränken, werden Verkaufs- und Ausstellungsflächen bis 150 qm Größe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Betrieben stehen, als Ausnahme zugelassen.

3.2. Maß der baulichen Nutzung/überbaubare Flächen

Da in Gewerbegebieten die Festsetzung der Zahl der zugelassenen Vollgeschosse und einer Geschoßflächenzahl zur Definition der vorgesehenen Baukörper oft nicht ausreicht, werden die genannten Bestimmungen durch die Festsetzung einer Baumassenzahl sowie einer maximalen Trauf- und Firsthöhe ersetzt.

Um eine optimale und flexible Nutzung der Flächen zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch den städtebaulichen Zusammenhang zu berücksichtigen, wird eine angemessen große Grundflächenzahl mit einer Baumassenzahl und einer maximalen Traufhöhe kombiniert, so daß der optische Eindruck einer maximal zweigeschossigen Bebauung entsteht.

Im Bereich des Gewerbegebietes GE 1 werden Baulinien festgesetzt, um abzusichern, daß mindestens die Hauptbaukörper im Osten bzw. Norden des Betriebsgeländes angeordnet werden, so daß zur Wohnbebauung am Zurstraßenweg eine Abschirmung erzielt wird. Im Abschnitt GE 2 werden die Baumöglichkeiten durch die im Plangebiet verlaufende 10 KV-Doppelfreileitung eingeschränkt.

4. Städtebauliche Daten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächen:

1.	Bauflächen Gewerbegebiet			
1.1.	GE unbebaut	30.650 qm		
1.2.	GE bebaut	2.400 qm		
			33.050 qm	88 %
2.	Private Grünfläche		380 qm	1 %
3.	Verkehrsflächen			
3.1.	Nördliche Stadtstraße	2.570 qm		
3.2.	Verbreiterung Münsterweg	650 qm		
			3.220 qm	9 %
4.	Sukzessionsfläche		710 qm	2 %
	Gesamtfläche des Plangebietes		37.360 qm	100 %

5. Gestalterische Festsetzungen

Im Bereich des Gewerbegebietes GE 1 werden gestalterische Regelungen vorgenommen, um das städtebauliche Gesamterscheinungsbild des ruhigen Wohngebietes am Zurstraßenweg durch Werbeanlagen des Gewerbegebietes nicht zu beeinträchtigen.

Im Gewerbegebiet GE 3 wird eine Festsetzung getroffen, um im Zusammenhang mit der Begrenzung der Traufhöhe (textliche Festsetzung Nr. 2.1.) auf der Westseite des Grundstückes Vorhaben zu verhindern, die die benachbarte Wohnbebauung über das bisherige Maß hinaus beeinträchtigen könnten.

6. Verkehr

Seit Anfang der achtziger Jahre wird seitens der Stadt Warendorf der Bau einer den Norden der Stadt entlastenden innerstädtischen Hauptverkehrsstraße, der sog. Nördlichen Stadtstraße projektiert. Die Gesamttrasse dieser Straße soll sich vom Münsterweg - die Milter Straße(L 830), Dr.-Rau-Allee (K 51) und Lange Wieske (K 44) kreuzend - bis zur Einmündung in die Sassenberger Straße (B 475)- erstrecken und bis auf das im Plangebiet 2.70 liegende kurze Teilstück durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1.58 planungsrechtlich abgesichert werden.
Folgender Querschnitt ist für den Verkehrsweg innerhalb des Plangebietes vorgesehen:
Westlicher Geh- und Radweg 2,30 m/ Grünstreifen 2,20 m/ westliche Fahrspur 3,25 m/ östliche Fahrspur 3,25 m/ Grünstreifen 2,20 m/ westlicher Geh- und Radweg 2,30 m.

Die verkehrliche Erschließung der überplanten Bauflächen wird durch den Münsterweg als vorhandene Sammelstraße sichergestellt. Hierin mündet der in vollem Umfang anzubauende Teilabschnitt der Nördlichen Stadtstraße ein, der vorerst als Anlieger-Gewerbestraße genutzt wird, da die Weiterführung der Straße nach Norden zeitlich nicht absehbar ist.
Eine direkte Erschließung vom Zurstraßenweg oder größeren Abschnitten des Münsterweges wird aus Gründen des Immissionsschutzes für die umliegende Wohnbebauung durch Festsetzung eines Ein- und Ausfahrverbotes ausgeschlossen.

Vom Münsterweg aus wird über die in südliche Richtung verlaufende Hauptverkehrsstraße "Hellegraben" die Bundesstraße B 64 und damit das überörtliche Verkehrsnetz erreicht. Langfristig besteht die Möglichkeit, den nach Norden orientierten Gewerbeverkehr über die Nördliche Stadtstraße an die L 830 (Milter Straße) anzubinden.

Zur Vergrößerung des Warendorfer Radwegenetzes soll auf der Nordseite des Münsterweges ein Radweg angelegt werden, so daß hier auf einer Länge von ca. 220 m private Grundstücksflächen in einer Breite von 2,50 m bis 3,50 m in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der zukünftigen Bedeutung der Nördlichen Stadtstraße im Warendorfer Verkehrsnetz und unter Berücksichtigung einer möglichen Aufwertung des Münsterweges durch Ausdehnung der Gewerbeflächen im Westen der Stadt soll beim Ausbau des Knotenpunktes Hellegraben Münsterweg/Nördliche Stadtstraße die Möglichkeit offengehalten werden, eine Vollsignalisierung der Kreuzung herzustellen.

7. Emissionen

7.1. Gewerbeemissionen

Der Immissionsschutz für das Wohngebiet am Zurstraßenweg und das Mischgebiet am Münsterweg wird -bezogen auf die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben- durch die Gliederung des Gewerbegebietes gemäß Abstandsliste 1990 (siehe Punkt 3.1.) sichergestellt.
Zur Konkretisierung wird - wie bereits erläutert - bestimmt, daß im Bereich GE 1 Hauptbaukörper aus Gründen der Abschirmung auf der Ost-

seite bzw. Nordseite der Betriebsgrundstücke angeordnet werden. Zur vollständigen Abschirmung sollen die Zwischenräume durch Wände geschlossen werden, die eine Mindesthöhe von 2,50 m besitzen. Die aus Gründen des Immissionsschutzes im konkreten Einzelfall notwendige Wandhöhe wird im Zuge des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfaherns nachgewiesen.

Die bestehende Gummiwaren-Herstellung Grahneis benötigt gemäß der Betriebsarten-Klassifizierung der Abstandsliste besonders zum Mischgebiet einen erheblich größeren Abstand als vor Ort anzutreffen ist. Ebenfalls in unmittelbarer Nachbarschaft im Westen des Betriebes befinden sich zwei Wohnhäuser, die dem Außenbereich zuzurechnen sind und gemäß Flächennutzungsplan in einer gleichfalls Gewerblichen Baufläche liegen.

Dieses Nebeneinander von Wohnen und vorhandenem Gewerbe kann städtebaulich hingenommen und planungsrechtlich sanktioniert werden, da es sich um ein vorbelastetes Gebiet handelt, in dem das Gebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme gilt. Als zusätzlicher Schutz für das Mischgebiet wird die Festsetzung getroffen, daß auf den zum Münsterweg orientierten Grundstücksteilen des Gewerbegebietes nur Verwaltungs- und Lagernutzungen sowie -ausnahmsweise- Betriebswohngebäude zulässig sind.

7.2. Verkehrsemissionen

Das Plangebiet wird nach Realisierung der Nördlichen Stadtstraße durch die hiervon ausgehenden Verkehrsemissionen in Teilbereichen belastet.

Durch die nachfolgende Berechnung des Verkehrslärms wird ermittelt, in welchem Maße im Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden müssen, in denen besondere passive bauliche Vorkehrungen zum Schutz von Emissionen zu treffen sind bzw. empfohlen werden.
Die Berechnung und Beurteilung der Emissionsbelastung erfolgt gem. der DIN 18005, Teil 1 vom Mai 1987 sowie dem Beiblatt der genannten Norm.

7.2.1. Ermittlung des Emissionspegels LmE

Im Rahmen der Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) 1991 der Stadt Warendorf sind in verschiedenen EDV-gestützten Straßennetz-Simulationen unterschiedliche Belastungsfälle für den Verkehr auf der zukünftigen Nördlichen Stadtstraße ermittelt worden.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Annahmen:

(1) partielle Realisierung der Nördlichen Stadtstraße im Abschnitt zwischen Hellegraben und Dr.-Rau-Alle ohne den Bau der Südtangente als Südumgehung der B64,

(2) vollständige Realisierung der Nördlichen Stadtstraße zwischen Hellegraben und B 475 ohne den Bau der Südtangente,

(3) vollständige Realisierung der Nördlichen Stadtstraße und der Südtangente.

Politisches Ziel ist es, sowohl die Nördliche Stadtstraße als auch die Südtangente als Südumgehung der B 64 zu verwirklichen, wobei zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden kann, wann die Verkehrswege in welcher Reihenfolge und in welchen Bauabschnitten fertiggestellt werden.

Für die Berechnung des Emissionspegels LmE wird daher die im Rahmen des VEP für den Belastungsfall (3) ermittelte Verkehrsmenge von 3.922 Kfz/24 Std. pro einzelner Fahrspur der Stadtstraße zugrunde gelegt. Dieser Wert ist für das Jahr 2010 prognostiert.

Während im Belastungsfall (1) von einer Verringerung der Verkehrsmenge auf dem im Plangebiet liegenden Abschnitt der Stadtstraße gegenüber dem genannten Ansatz ausgegangen werden kann, ist im Belastungsfall (2) mit einer Erhöhung zu rechnen. Falls in der Praxis im Zuge der Realisierung der genannten Straßenbauprojekte ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet auftreten sollte, ist dieser Zustand nur für einen begrenzten Übergangs-Zeitraum wirksam und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar. Im übrigen sind alle Verkehrsprognosen, die über einen Zeitraum von zwanzig Jahren hinausgehen, kritisch zu beurteilen, da sie mit starken Unwägbarkeiten behaftet sind. Als Stichworte seien in diesem Zusammenhang erwähnt: Künftige Verkehrspolitik unter ökologischen Gesichtspunkten, Lärmminderungsmöglichkeiten bei Motor- und Reifengeräuschen, elektronische Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit.

Aus der Verkehrsmenge von 3.922 Kfz/24 Std. pro Fahrspur leiten sich folgende stündliche Verkehrsstärken ab:

M tags = 0,06 x 3922 = 235 Kfz/h mit 10 % LKW-Anteil
M nachts = 0,011 x 3922 = 43 Kfz/h mit 3 % LKW-Anteil

Es ergeben sich folgende Mittelungspegel Lm(25):

Lm(25) tags = 63,8 dB(A)
Lm(25) nachts = 54,5 dB(A)

Hieraus errechnet sich der Emissionspegel LmE

LmE = Lm(25) + Delta Lstro + Delta Lv + Delta Lstg

mit

Delta Lstro = 0 dB(A) nicht geriffelter Gusasphalt
Delta Lv tags = - 4,1 dB(A) bei 50 km/h und 10 % LKW
Delta Lv nachts = - 5,2 dB(A) bei 50 km/h und 3 % LKW
Delta Lstg = 0 dB(A) keine Steigung

LmE tags = 59,7 dB(A)
LmE nachts = 49,3 dB(A)

7.2.2. Ermittlung des Beurteilungspegel Lr sowie geeigneter Schallschutzmaßnahmen

Lr = LmE - Delta Ls + Delta Lk

7.2.2.1 Im Gewerbegebiet, mit einem Abstand von 8,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der Nördlichen Stadtstraße

a. Für die dem Untersuchungspunkt zugewandte Fahrbahn gilt:

Delta Lk = 0 dB(A) keine Ampelanlage
Delta Ls = - 2,5 dB(A) mit H = 3,0 m und s = 15,0 m

Lr tags = 59,7 + 2,5 = 62,2 dB(A)
Lr nachts = 49,3 + 2,5 = 51,8 db(A)

b. Für die vom Untersuchungspunkt abgewandte Fahrbahn gilt:

Delta Lk = 0 dB(A) keine Ampelanlage
Delta Ls = - 2,0 dB(A) mit H = 3,0 m und s = 18,0 m

Lr tags = 59,7 + 2,0 = 61,7 dB(A)
Lr nachts = 49,3 + 2,0 = 51,3 dB(A)

Addition der Fahrspuren

Lr tags = 62,2 + 61,7 = 64,9 dB(A) = 65 dB(A)
Lr nachts = 51,8 + 51,3 = 54,5 dB(A) = 55 dB(A)

Die Orientierungswerte Low für das Gewerbegebiet mit

Low tags = 65 dB(A)
Low nachts = 55 dB(A)

werden nicht überschritten. Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Da der Beurteilungspegel nachts über 45,0 dB liegt, soll im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von - nur in Ausnahmefällen zulässigen - Wohngebäuden im Gewerbegebiet im Falle von der Straße nicht abgewandten Schlafräumen der Einbau von Fenstern mit einer schallgedämmten Lüftung empfohlen werden.

8. Ökologie

8.1. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sind Umweltbelange berührt, die sich insbesondere im Hinblick auf die Versiegelung von Teilflächen auswirken.
Die Eingriffe können durch verschiedene festgesetzte Maßnahmen gemildert bzw. ausgeglichen werden.

Nach Norden zur freien Landschaft soll das Gewerbegebiet durch einen 8,0 m breiten Grünstreifen mit einer dreireihigen Bepflanzung eingegrünt werden. Zur Wohnbebauung am Zustraßenweg wird auf einem 10,0 m breiten Korridor eine zweireihige Pflanzung mittelkroniger Bäume

einschließlich Unterpflanzung festgesetzt. Diese Maßnahme wirkt nicht nur ökologisch ausgleichend, sondern trägt auch dazu bei, das städtebauliche Erscheinigungsbild des Gewerbegebietes abzumildern. Um einen Sichtschutz von Anfang an zu gewährleisten, wird der Mindeststammumfang der Bäume zum Pflanzzeitpunkt festgelegt. Ebenfalls wird die maximale Stammhöhe geregelt. Für die übrigen Randbereiche des Gewerbegebietes wird eine einreihige Pflanzung mittelkroniger Bäume in einem ca. 5,0 m breiten Grünstreifen als ausreichend angesehen.

Insgesamt ergibt sich durch die vorgenannten Festsetzungen eine unversiegelte und intensiv begrünte Fläche von ca. 5.300 qm, die gut 15 Prozent der gewerblichen Bauflächen ausmacht.

Desweiteren wird im Nordwesten des Plangebietes eine ca. 490 qm große Sukzessionsfläche angeordnet, die durch eine Baumgruppe, bestehend aus drei Eichen mit einer Höhe von 3,00 m bis 3,50 m zum Pflanzzeitpunkt, zu begrünen ist.

Ferner werden im Bebauungsplan Regelungen getroffen, die Versiegelungen begrenzen sollen. Es wird festgesetzt, daß pro 200 qm Stellplatzfläche ein Baum auf Parkplätzen zu pflanzen ist. Ferner wird bestimmt, daß PKW-Stellplätze mit einer Pflasterung zu versehen sind, die einen Fugenanteil von mindestens 20 Prozent aufweist.

8.2. Für das im Plangebiet verlaufende Teilstück der Nördlichen Stadtstraße werden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es ist beabsichtigt, die ökologischen Fragen des Straßenbauprojektes im Zusammenhang mit der Gesamtplanung im Rahmen des genannten Bebauungsplanes Nr. 1.58 zu lösen. Hier wird unter anderem eine wassertechnische Untersuchung durchgeführt sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt, wobei sich diese Gutachten auch auf das im vorliegenden Bebauungsplan ausgewiesene Teilstück der Straße beziehen werden.

8.3. Im Osten des Plangegebietes befindet sich innerhalb der zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche eine etwa einhundertjährige Eiche mit einem Kronendurchmesser von ca. 20,0 m.
Der Baum wird mit einem Erhaltungsgebot versehen, wobei die überbaubare Fläche entsprechend ausgespart wird. Eine 380 qm große private Grünfläche dient als Schutz im Stamm- und Kronenbereich.

9. Ver- und Entsorgung

9.1. Die Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Gas ist im Plangebiet durch das im Münsterweg und Zurstraßenweg befindliche Leitungsnetz gewährleistet, bzw. wird im Elektrobereich durch die Festsetzung einer Versorgungsfläche für eine Umformerstation sichergestellt.

Die im Plangebiet unter Flur verlaufenden 10 KV-Elektrokabel sowie Hochdruck-Gasleitungen werden im Bebauungsplan ausgewiesen. Eine in Nord-Süd-Richtung querende 10 KV-Doppelfreileitung soll erst im Zuge der Realisierung der Nördlichen Stadtstraße in die Trasse verlegt werden und wird daher in der bestehenden Form abgesichert.

9.2. Gemäß der 1. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Stadt Warendorf befinden sich im Münsterweg sowie in der Trasse der Nördlichen Stadtstraße Mischwasser-Hauptsammler, die die Abwässer aus dem geplanten Gewerbegebiet aufnehmen können. Lediglich der bestehende Gummiwaren-Herstellungsbetrieb Grahneis, Münsterweg 40 führt sein Regenwasser z. Zt. noch separat in den Bachlauf Hellegraben. Mit Realisierung des Bebauungsplanes wird der Betrieb an den Mischwasserkanal des Münsterweges angeschlossen bzw. sein Dachflächenwasser alternativ auf dem Grundstück versickern lassen. Die bestehende Zuleitung zum Hellegraben wird ausgeschlossen.

Für den parallel zum Münsterweg auf Privatgelände verlaufenden Hauptsammler Münsterweg wird zur Sicherung der Trasse eine mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Warendorf zu belastende Fläche festgesetzt.

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung auf der Grundlage wasserrechtlich genehmigter Pläne wird sichergestellt.

10. Altlasten

Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine ca. 6.500 qm große Fläche, die einen Ausläufer der registrierten Altablagerung "Zurstraßenweg" (Altlasten-Kataster des StAWA Nr. 4013/12M) darstellt. Hier wurden in der Zeit von 1960 bis 1969 Siedlungsabfälle sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle abgelagert.

Der belastete Bereich wird gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB als Altablagerungsfläche festgesetzt und mit Auflagen versehen, die zum Teil das gesamte Plangebiet betreffen und die Baufreiheit einschränken, zum Schutz der dort wohnenden und arbeitenden Bevölkerung aber notwendig sind.

11. Kosten

Der Stadt Warendorf entstehen im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes im Zusammenhang mit der Verbreiterung des Münsterweges Kosten in Höhe von ca. 90.000,-- DM, die gemäß dem kommunalen Abgabegesetz bzw. Baugesetzbuch abgerechnet werden.
Mit den Kosten für die Verwirklichung des im Plangebiet befindlichen Abschnittes der nördlichen Stadtstraße wird die Stadt Warendorf nicht belastet, da in einem Erschließungsvertrag geregt werden soll, daß die Straße auf Kosten des Eigentümers der gewerblichen Baufläche realisiert wird.
Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan kann im Rahmen der Finanzplanung angenommen werden.

Warendorf, den 12.05.1992, geändert am 08.10.1992, 16.12.1993 sowie am 14.06.1993

STADT WARENDORF
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

(Stuke)

Anlage 1

Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	–	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m^3 oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	–	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	–	Autokinos (*)
		82	–	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstandsklasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	–	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	–	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	–	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	–	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	–	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		140	–	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	–	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	–	Preßwerke (*)
		143	–	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	–	Schwermaschinenbau
		145	–	Emaillieranlagen
		146	–	Schrottplätze
		147	–	Betriebshöfe der Müllabfuhr- oder der Straßendienste (*)
		148	–	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152.	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	–	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	–	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	–	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	–	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	–	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	–	Zimmereien (*)
		172	–	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	–	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	–	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	–	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	–	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	–	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	–	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	–	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	–	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	–	Autolackierereien
		184	–	Tischlereien oder Schreinereien
		185	–	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	–	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	–	Kompostierungsanlagen
		188	–	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	–	Spinnereien oder Webereien
		190	–	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	–	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	–	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	–	Bauhöfe
		194	–	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	–	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	–	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden